

Satzung

Rhosemer Stockriewer e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Rhosemer Stockriewer“ und hat seinen Sitz in 76661 Philippsburg-Rheinsheim. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck / Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums und Kulturgutes, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums und der Förderung des karnevalistischen Nachwuchses. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistischer und kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§52 AO).
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft / Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern, Kindern und Jugendlichen.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jeder Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die gewillt ist die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

4.) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5.) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

6.) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

7.) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tode des Mitgliedes

b) Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person

c) schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand

d) Ausschluss durch den Vorstand:

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat;

- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

e) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Beitrag

1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem beginn der Mitgliedschaft im Verein für das gesamt Eintrittsjahr.

3.) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitglieder sollen dem Verein Abbuchungsermächtigungen erteilen.

4.) Der Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen stunden. Der Vorstand kann, bestehen besondere Umstände in der Person des Mitgliedes, die Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen gewähren.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1.) Der Mitgliederversammlung obliegen die:

- a) Wahl der Vorstandmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe beim Vorstand beantragt.

4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

5.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tagen vor der anstehenden Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Beschlussgegenständen beantragen.

6.) Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, wie in §8 geregelt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sobald 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

7.) Über Gegenstände. Die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Vorsitzenden sowie Schriftführer unterzeichnet wird.

9.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 7

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer

2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- a) Pressewart
- b) Kreativausschuss (2-4 Personen)
- c) Festausschuss (2-4 Personen)
- d) Kostümwart (1-2 Personen)

3.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

4.) Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar als Einzelvertreter.

5.) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens 3 Vorstandmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.

Über die Beschlüsse ist eine Protokoll zu fertigen, das durch den 1.Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

6.) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Erstattung eines jährlichen Rechnungsberichts verpflichtet.

7.) Zur Teilnahme an Sitzungen können Dritte in beratender Funktion zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8

Stimmrecht / Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 9

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 11

Änderung der Satzung / Vereinszwecks

- 1.) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.
- 2.) Der Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12

Auflösung / Liquidation

- 1.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an folgenden steuerbegünstigte Einrichtungen oder deren Rechtsnachfolger

zu gleichen Teilen zu überweisen und unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §52 Abs.2 AO zu verwenden:

Grundschule Rheinsheim
Katholischer Kindergarten Rheinsheim
Walldorfkindergarten Rheinsheim

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde errichtet am 30.05.2012

Der Verein wurde am 18.06.2012 in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Philippsburg unter der VR 429 eingetragen.